

Vorvertragliche Verantwortlichkeit

Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

das neue Bürgerliche Gesetzbuch (weiter nur „Gesetz“) führt neu die Regelung der vorvertraglichen Verantwortlichkeit ein, die bisher nicht gesetzlich geregelt wurde. Sinn dieser Regelung ist das Appellieren an ein ehrliches Vorgehen im Rechtsverkehr, wobei das Gesetz die Folgen bei unehrlichem Handeln und wenn durch solches Handeln der anderen Partei Einbuße entstand in Form einer Schadenersatzpflicht festlegt. Das Gesetz legt vier Situationen fest, in denen diese Pflicht entsteht.

Die erste dieser Situationen ist das Handeln „als ob“, d.h. Verhandlungen über einen Vertrag, ohne dass die andere Vertragspartei tatsächlich beabsichtigte, diesen Vertrag abzuschließen.

Eine weitere Situation ist der Nichtabschluss eines Vertrags in dem Moment, in dem der Vertragsabschluss der einen Vertragspartei als höchst wahrscheinlich schien, die Verhandlungen über dessen Abschluss jedoch durch die andere Vertragspartei unvermittelt beendet wurden, ohne dass ein rechtmäßiger Grund dafür vorläge.

Beide Parteien haben weiter gegenseitige Informationspflicht, also die Pflicht, sich gegenseitig die Umstände mitzuteilen, dass jede der Vertragsparteien sich von der Möglichkeit, einen gültigen Vertrag abzuschließen, überzeugen kann. Über die gewährten Angaben und Mitteilungen sind die Vertragsparteien berechtigt, Notizen zu führen, auch wenn der Vertrag nicht abgeschlossen werden wird.

Die letzte der Situationen, bei der die vorvertragliche Verantwortlichkeit geregelt wird, ist der Fall, wo eine der Vertragsparteien eine vertrauliche Information über die andere Vertragspartei erfährt. Dann ist diese Partei verpflichtet abzusichern, dass diese Information nicht missbraucht wird. Sofern sie selbst sich durch Verletzung dieser Pflicht bereichern konnte und gleichzeitig der anderen Vertragspartei Schaden zufügte, hat sie der anderen Vertragspartei den Wert der Bereicherung herauszugeben und auch den verursachten Schaden zu ersetzen. Falls es nicht zur Bereicherung, jedoch aber zu einem Schaden kommen sollte, wird genauso wie in den vorherigen Fällen die Pflicht zum Ersatz des durch ein solches Handeln verursachten Schadens vorgegangen.

*JUDr. Dušan Srp, Ph.D.
Senior Partner*

Empfehlung

Sollte im Rahmen der Verhandlungen über einen Vertrag die andere Vertragspartei Ihnen durch unehrliches Handeln Einbuße, wie diese neu im Gesetz geregelt wird, zufügen, entsteht Ihnen ein Schadenersatzanspruch. Es ist jedoch notwendig, diese Regelung auch für den Fall, dass durch Ihr Handeln der anderen Vertragspartei Schaden zugefügt werden könnte, im Bewusstsein zu behalten.

Im Falle irgendwelcher Fragen wollen Sie nicht zögern, sich an uns zu wenden. Wir stehen voll zur Verfügung.

